



Kammerertagung 2010

Aktuelles Vergaberecht

mit Hinweisen zu VOB, VOL, VOF aus der Praxis

Baudirektor Dipl. Ing.
Wolfgang Minge
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN
- VOB-Nachprüfungsstelle -
Mitglied der Vergabekammer Südbayern
Tel 0871/808-1401
Fax. 0871/808-1498

Deggendorf, den 8.Dezember 2010

Vortragsgliederung:

Das aktuelle Vergaberecht nach VOB, VOL und VOF

1. Grundsätzliches zum Vergaberecht

- Auftraggeber (öffentliche, private)
- Art der Leistungen (Bau-, Dienst-, Liefer-)
- Rechtliche Grundlagen (EU, national, Schwellenwert)

2. Grundsätzliches zum Wettbewerb

- Wirtschaftlichkeit, Transparenz, Gleichbehandlung
- Vergabearten, Teilnehmer, Bedingungen

3. Kommunale Besonderheiten

- Wertgrenzen, Verlängerung bis 30.06.2011
- Vergabehandbuch

4. Vergabeentscheidung

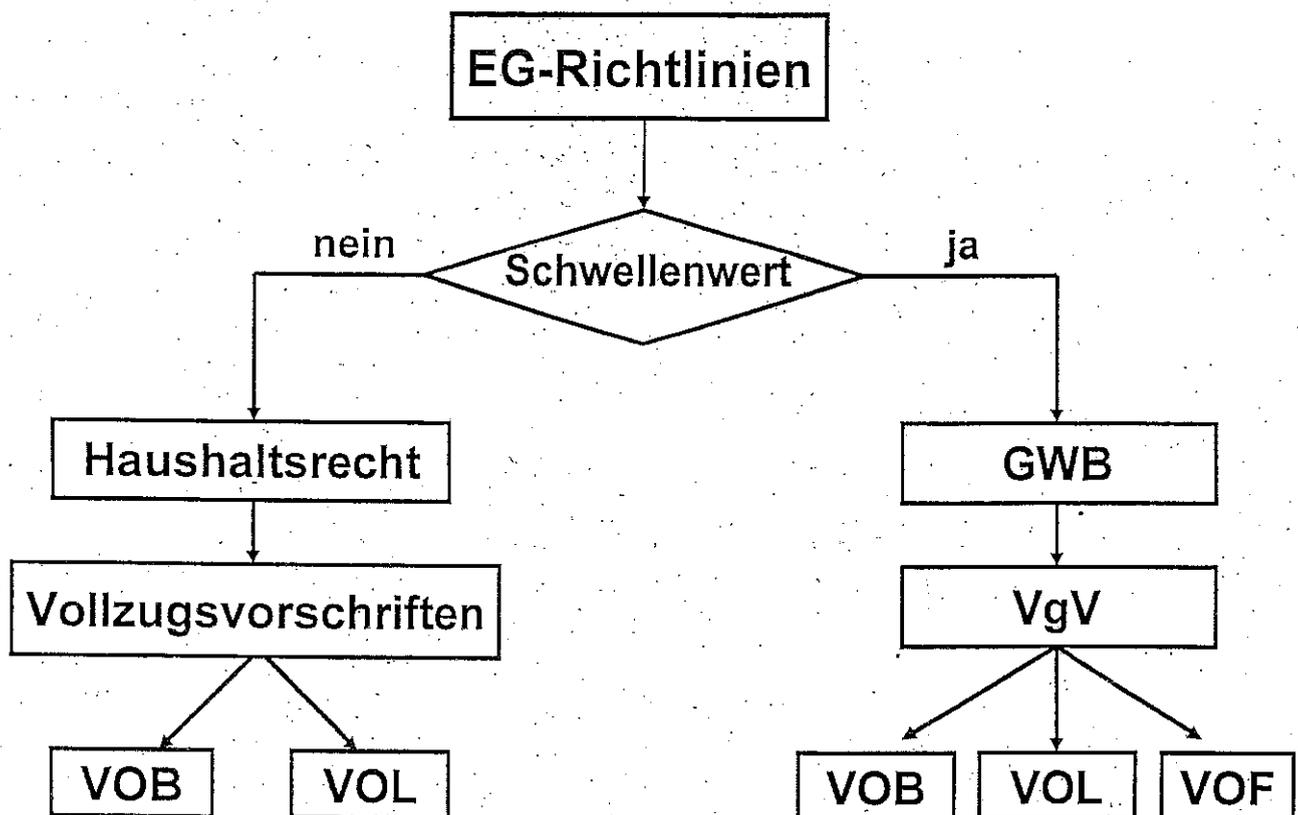
- Prüfung, Wertungsstufen
- Kriterien
- Informationspflicht, Mitteilungen, Geheimhaltung
- Dokumentationspflichten
- Veröffentlichungspflichten ex-ante und ex-post

5. Beschwerde und Nachprüfung

- Nachprüfungsinstanzen, Zuständigkeiten
- Beratung durch die VOB-Stelle

6. Fragen und Fälle der Kämmerer ?

Rechtliche Grundlagen des öffentlichen Auftragswesens



Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

in der Fassung vom 23.04.2009

seit 01.01.1999 in Kraft

4. Teil Vergabe öffentlicher Aufträge

1. Abschnitt: Vergabeverfahren

- § 97 Grundsätze
- * Vergabe im Wettbewerb, transparente Verfahren.
 - * Gleichbehandlungsgebot.
 - * vornehmliche Berücksichtigung mittelständischer Interessen (Teillose, Fachlose).
 - * Vergabe an **fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen**; andere und weitergehende Anforderungen nur wenn im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand oder wenn durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen.
 - * Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot
 - * Anspruch der Unternehmen auf Einhaltung der Vergabebestimmungen.
- § 98 Auftraggeber
1. Gebietskörperschaften sowie deren Sondervermögen ,
 2. andere jur. Personen des öffentl. und privaten Rechts , die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art erfüllen , wenn sie von Stellen unter Nr. 1 oder 3 beherrscht oder überwiegend finanziert werden ,
 3. Verbände, deren Mitglieder unter Nr. 1 oder 2 fallen ,
 4. Sektorenauftraggeber, die aufgrund besonderer oder ausschließlicher Rechte tätig sind oder die von Auftraggebern nach Nrn. 1 bis 3 beherrscht werden .
 5. bei Zuwendungen von mehr als 50% für Tiefbaumaßnahmen, Krankenhäuser, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäude ,
 6. bei Baukonzessionen.
- § 99 Öffentliche Aufträge
- sind entgeltliche Verträge zw. öffentl. Auftraggebern und Unternehmen, die **Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen z. Gegenstand** haben, Baukonzessionen und Auslobungsverfahren, die zu Dienstleistungsaufträgen führen sollen.
- seit 2006: Nr. 7 gemischte Aufträge
neu seit 2009: Nr. 6 Baukonzession
- § 100 Anwendungsbereich
- Geltung **nur oberhalb der EG-Schwellenwerte**. Dazu weitere Ausnahmen z.B. Arbeitsverträge, Miete, Fernsprechkonzepte
- § 101 Arten der Vergabe
- Offenes Verfahren (Regel),
Nichtoffenes Verfahren (Ausnahme),
Verhandlungsverfahren (Ausnahme).
seit 2006: Wettbewerblicher Dialog (Ausnahme)
seit 2009: dynamische elektronische Auktion (Ausnahme)
- § 101a Informations- und Wartepflicht mind. 10 Kalendertage zwischen Mitteilung über Vergabeabsicht und Vertragsschluss
- § 101b Unwirksamkeit bei Verstoß gegen § 101a oder bei „De-facto-Vergabe“

Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV -)

Fassung vom 11.02.03, geändert durch ÖPP-Beschleunigungsgesetz vom 01.09.2005
z. Zt. Gültige Fassung vom 07.06.2010

Grundlage: § 97 Nr.6 GWB

Aufbau: 9 Paragraphen + 2 Paragraphen Übergang- und Schlussbestimmungen.
Beibehaltung des Kaskadenprinzips

Inhalt: § 1 Zweck der Verordnung

§§ 2, 3 Schwellenwerte, Schätzung der Auftragswerte

incl. aller Optionen, 4 Jahre bei unbefristeten Verträgen

§§ 4-6 Beachtung der VOB, VOL, VOF durch AG nach § 98 Nm. 1-3 u.5,6.
Berücksichtigung von Energieverbrauch, ggf. Analyse minimierter Lebenszykluskosten

§ 14 Bekanntmachungen Anwendung des CPV-Vokabulars

§16 Ausgeschlossene Personen

§ 17 Melde- und Berichtspflichten

§ 23 Übergangsbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern vom 14. Oktober 2005 Az.: IB3-1512.4-138,
geändert durch Bekanntmachung vom 21. Juni 2010 (StAnz. Nr. 25)

An die Gemeinden
die Verwaltungsgemeinschaften
die Landkreise
die Bezirke
die Zweckverbände
die Regierungen
die Landratsämter

§ 31 KommHV regelt die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss von Verträgen, soweit nicht Bundesrecht vorgeht. Das Staatsministerium des Innern gibt dazu im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die nachfolgenden Grundsätze und Hinweise bekannt.

1. Verbindliche Vergabegrundsätze nach § 31 Abs. 2 KommHV-Kameralistik bzw. § 30 Abs. 2 KommHV-Doppik

1.1 Vergabegrundsätze

Die nachfolgend genannten Vergabegrundsätze sind anzuwenden, soweit sich aus den weiteren Bestimmungen dieser Bekanntmachung nichts anderes ergibt:

- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)

Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (Abschnitt 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BAnz Nr. 155a vom 15. Oktober 2009, S. 3349), geändert durch Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (BAnz Nr. 36 vom 5. März 2010, S. 940)

Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BAnz Nr. 155a vom 15. Oktober 2009, S. 3349)

Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen in der vom Deutschen Institut für Normung e. V. (DIN) herausgegebenen Fassung.

- Richtlinien der Bayerischen Staatsregierung über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen – öAUMwR) vom 28. April 2009 (StAnz Nr. 19, AllMBI S. 163) in der jeweils geltenden Fassung.
- Richtlinien der Bayerischen Staatsregierung für die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen und freier Berufe bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Mittelstandsrichtlinien Öffentliches Auftragswesen – öAMstR) vom 4. Dezember 1984 (StAnz Nr. 49) in der jeweils geltenden Fassung.
- Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge – Spätaussiedler, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten, Verfolgte – (Bevorzugten-Richtlinien – öABevR) vom 30. November 1993 (StAnz Nr. 48, AllMBI S. 1308), in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Weitere Bestimmungen zu den Vergabegrundsätzen

1.2.1 Abweichend von § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A ist bis zu folgenden Wertgrenzen (einschließlich Umsatzsteuer) eine Beschränkte Ausschreibung von kommunalen Bauleistungen ohne weitere Einzelbegründung zulässig:

- **300 000 €** im Tiefbau,
- **150 000 €** für Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten),
- **75 000 €** für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung.

Die Möglichkeit einer Beschränkten Ausschreibung oberhalb dieser Wertgrenzen bei entsprechender Begründung im Einzelfall nach § 3 Abs. 3 VOB/A bleibt unberührt.

Um im Vergabeverfahren Wettbewerb und Transparenz zu gewährleisten und die Manipulationsgefahr zu minimieren, sind bei Inanspruchnahme der Wertgrenzenregelung folgende Maßnahmen erforderlich:

- Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen auf Internetportalen oder im Beschafferprofil entsprechend § 19 Abs. 5 VOB/A ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25 000 € ohne Umsatzsteuer; eine zusätzliche Erkundung des Marktes durch formlose Information der Fachöffentlichkeit in regionalen Tageszeitungen oder anderen geeigneten Medien bleibt unbenommen;
- Aufforderung von mindestens drei bis mindestens acht Bewerbern zur Abgabe eines Angebots, abhängig von Marktsituation und Auftragswert;
- ausreichende Streuung der Aufforderung (je nach Art und Umfang des Auftrags in der Regel ein bis zwei Bewerber aus anderen Gemeinden bzw. aus anderen Landkreisen) und regelmäßiger Wechsel der Bewerber;
- Vermeidung von Manipulation und Korruption durch organisatorische und gegebenenfalls personelle Maßnahmen (z. B. im Sinne der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie vom 13. April 2004, AII/MBI S. 87).

1.2.2 Abweichend von § 3 Abs. 5 Satz 2 VOB/A ist eine Freihändige Vergabe von kommunalen Bauleistungen bis zu einer Wertgrenze von **30 000 €** (einschließlich Umsatzsteuer) ohne weitere Einzelbegründung zulässig.

Sind die Kommunen im Einzelfall bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen zur Anwendung der VOL verpflichtet (z. B. aufgrund entsprechender Auflagen in Zuwendungsbescheiden), ist bis zu einer Wertgrenze von **30 000 €** ebenfalls eine Freihändige Vergabe zulässig, wenn durch förderrechtliche Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

Die Möglichkeit einer Freihändigen Vergabe oberhalb dieser Wertgrenze bei entsprechender Begründung im Einzelfall nach § 3 Abs. 5 VOB/A bzw. § 3 Abs. 5 VOL/A bleibt unberührt.

Auch bei Freihändigen Vergaben soll ein Wettbewerb die Regel sein (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A, § 2 Abs. 1 Satz 1 VOL/A). Auch hier bleibt der Auftraggeber daher grundsätzlich verpflichtet, mehrere Angebote, in der Regel wenigstens drei, einzuholen. Eine Beschränkung des Wettbewerbs auf ortsansässige Unternehmen ist nicht zulässig (§ 2 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A; § 2 Abs. 1 Satz 2 VOL/A).

1.2.3 Bei jeder Vergabeart hat der Auftraggeber einen Vergabevermerk zu fertigen (§ 20 VOB/A, § 20 VOL/A); dies gilt auch für die Freihändige Vergabe. Nach § 20 Abs. 3 VOB/A ist ab den dort genannten Auftragswerten nach Zuschlagserteilung auf geeignete

te Weise, z. B. auf Internetportalen oder im Beschafferprofil, über den erteilten Bauauftrag zu informieren.

1.2.4 Nach § 16 Abs. 6 Nr. 3 VOB/A soll der Zuschlag auf das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte wirtschaftlichste Angebot erteilt werden; der Preis allein ist nicht entscheidend. Zur Vereinfachung der Wertung können bei Aufträgen unterhalb des EU-Schwellenwerts wirtschaftliche Vorteile von Angeboten bei der Angebotswertung pauschal berücksichtigt werden. Die pauschalierte Bewertung kann nur alternativ und nicht zusätzlich zu einer differenzierten Bewertung einzelner Kriterien durchgeführt werden. Ob die Vergabestelle die Möglichkeit der pauschalierten Bewertung in Anspruch nehmen will, steht in ihrem freien Ermessen.

Bei der Anwendung der Wertungspauschale ist Folgendes zu beachten:

- Die zusätzlichen Wertungskriterien müssen mit der Leistung in sachlichem Zusammenhang stehen und den wirtschaftlichen Wert der Leistung für den Auftraggeber beeinflussen (Beispiele: Betriebskosten, Wartungskosten, technischer Wert, Gestaltung, Ästhetik, Sicherheit, Kompatibilität, Integration, Erweiterbarkeit, Funktionalität, Zweckmäßigkeit, Bediener- und Nutzerfreundlichkeit, Abwicklungs-, Begleit- und Folgekosten beim Auftraggeber, Ausführungsfrist und -dauer, schnelle Erreichbarkeit, Kundendienst, technische Hilfe, Schulung, Dokumentation der Leistungen, organisatorische Leistungsfähigkeit). Ökologische und soziale Kriterien sind von der Pauschalierung ausgeschlossen.
- Die Pauschale für alle anwendbaren Kriterien darf folgende Prozentsätze des preislich günstigsten der jeweils wertbaren Angebote (Bruttobetrag) nicht übersteigen:
 - 1 % im Tiefbau
 - 2 % für Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten),
 - 3 % für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung.
- Die einzelnen anwendbaren Kriterien und die konkrete Höhe der Pauschale (als Prozentsatz) sind den Bietern in den Verdingungsunterlagen bekannt zu geben.

- Im Prüfungsablauf werden folgende Schritte empfohlen:
 - Prüfung der Angebote der engeren Wahl auf wirtschaftliche Vorteile entsprechend den bekannt gegebenen zusätzlichen Wertungskriterien und Gewichtung der Vorteile;
 - Feststellung, ob einem Angebot die Wertungspauschale zugute kommt (Bonus);
 - Berechnung der zulässigen Wertungspauschale nach dem in den Verdingungsunterlagen bekannt gegebenen Prozentsatz als Eurobetrag;
 - Prüfung, ob bei Berücksichtigung des errechneten Eurobetrages der „Bonusgewinner“ den preislichen Vorsprung anderer Angebote überholt; in diesem Fall geht der Zuschlag an den Bonusgewinner, aber zu dem von ihm angebotenen Preis.
- Die Ermittlung des Zuschlaggewinners und die Gründe sind im Vergabevermerk wegen des Transparenzgebots nach § 20 VOB/A zu dokumentieren. Dabei müssen die Feststellungen objektiv nachvollziehbar sein. Falls sich aufgrund der Anwendung der Wertungspauschale die Bieterreihenfolge ändert, ist eine Dokumentation der Vorteile und der Gewichtung zwingend vorzunehmen.

1.2.5 Die Verpflichtung zur Anwendung der VOB/A gilt nur für Verträge über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung

- eines Bauvorhabens oder eines Bauwerks für den öffentlichen Auftraggeber, das Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten ist und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll, oder
- einer dem Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zugute kommenden Bauleistung durch Dritte gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen.

1.2.6 Die Regelungen in der Bekanntmachung der Staatsregierung vom 3. März 2009 zur Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010 (StAnz Nr. 10, AllMBI S. 107) bleiben unberührt und gehen den Bestimmungen dieser Bekanntmachung und der VOB/A (insbesondere § 19 Abs. 5, § 20 Abs. 3 VOB/A) vor. Inwieweit diese Regelungen fortgeführt werden, bleibt einer gesonderten Entscheidung noch vorbehalten.

2. Bundesrechtliche Verpflichtungen

2.1 Pflicht zur Anwendung der Verdingungsordnungen

Für die Vergabe von Aufträgen können auch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl I S. 2114; berichtigt BGBl I 2009 S. 3850), zuletzt geändert durch Art. 13 Abs. 21 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl I S. 1102) und die Vergabeverordnung (VgV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (BGBl I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juni 2010 (BGBl I S. 724) einschlägig sein. Erreicht oder überschreitet der geschätzte Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) die in § 2 VgV festgelegten EU-Schwellenwerte, besteht für Auftraggeber nach § 98 GWB eine bundesgesetzliche Verpflichtung zur Anwendung der Verdingungsordnungen (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – VOB/A –, Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – VOL/A –, Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen – VOF –). An die Stelle der bisherigen Abschnitte 3 und 4 der VOB/A und der VOL/A ist die Sektorenverordnung (SektVO) vom 23. September 2009 (BGBl I S. 3110) getreten.

Derzeit gelten folgende Schwellenwerte:

- Bauaufträge:
4 845 000 €
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge:
193 000 €
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Sektorenbereich (Trinkwasserversorgung, Energieversorgung, Verkehrsbereich):
387 000 €

Die Schwellenwerte werden durch Verordnung der Europäischen Kommission alle zwei Jahre angepasst.

2.2 Bekanntmachungen

Die zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union vorgesehenen Bekanntmachungen (zum Beispiel Offene und Nichtoffene Verfahren, Verhandlungsver-

fahren, Vorinformationen, Informationen über vergebene Aufträge) sind nach den in der VOB/A, VOL/A beziehungsweise VOF vorgeschriebenen Mustern dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union¹⁾ zu übermitteln.

2.3 Statistikmeldepflichten

Alle kommunalen Auftraggeber, die zur Anwendung des Abschnitts 2 der VOL/A bzw. VOB/A sowie der VOF verpflichtet sind, haben dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie jährlich bis spätestens zum 1. Juli eines Jahres statistische Meldungen nach § 17 VgV über die im Vorjahr vergebenen Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte zu erstatten. Dabei sind die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie vorgegebenen Vordrucke²⁾ zu verwenden.

3. Geltung von europäischem Primärrecht

Auch bei Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte sind, unabhängig davon, ob es sich um Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen oder um Dienstleistungskonzessionen handelt, die aus den primärrechtlichen Vorgaben des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon vom 13. Dezember 2007 abgeleiteten Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung zu beachten. Damit sind insbesondere ein angemessener Grad von Öffentlichkeit und Dokumentation sowie ein diskriminierungsfreies Vorgehen bei der Auftragsvergabe sicherzustellen.

Zur Vermeidung rechtlicher Risiken wird auch bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der Schwellenwerte die Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A – Abschnitt 1) empfohlen (VOL – Ausgabe 2009 vom 20. November 2009, BAnz Nr. 196a vom 29. Dezember 2009, geändert durch Bekanntmachung vom 19. Februar 2010, BAnz Nr. 32 vom 26. Februar 2010, S. 755).

¹⁾ Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2 rue Mercier, L-2985 Luxemburg, Tel. +352 2929-1, E-Mail: info@publications.europa.eu

²⁾ <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Wirtschaft/Wirtschaftspolitik/oeffentliche-auftraege.did=191002.html>

4. Hinweise

4.1 Nachprüfungsverfahren

4.1.1 Ab den EU-Schwellenwerten ist bei allen Aufträgen die Möglichkeit des Nachprüfungsverfahrens nach §§ 102 ff. GWB gegeben. Zuständige Nachprüfungsbehörden für den kommunalen Bereich sind in erster Instanz die Vergabekammern. Sie sind in Bayern bei der Regierung von Oberbayern (zuständig für Vergabestellen mit Sitz in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben) und bei der Regierung von Mittelfranken (zuständig für Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz) eingerichtet.

4.1.2 Unterhalb der Schwellenwerte sind die Regierungen Nachprüfungsstellen (VOB-Stellen) im Sinn des § 21 VOB/A. Aufgrund deren Entscheidungen schreiten die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden gegebenenfalls entsprechend ein. Für die Bezirke ist das Staatsministerium des Innern Nachprüfungsstelle. Einzelheiten ergeben sich aus der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Zuständigkeiten der VOB-Stellen bei den Regierungen vom 21. Oktober 2003 (AllMBl S. 882).

4.2 Ausschreibungspflichten beim Beitritt zu bereits bestehenden Rahmenvereinbarungen

Die vergaberechtlichen Verpflichtungen sind auch dann zu beachten, wenn eine Kommune einer bereits bestehenden Rahmenvereinbarung (zum Beispiel zur Stromlieferung) beitreten will. Erst durch den Einzelauftrag der jeweiligen Kommune liegt eine verbindliche entgeltliche und damit vergaberechtsrelevante Auftragsvergabe vor.

4.3 Vergabehandbuch

4.3.1 Den Kommunen wird, vor allem im eigenen Interesse, empfohlen, stärker als bisher das in der Bayerischen Staatsbauverwaltung eingeführte Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben durch Behörden des Freistaates Bayern (VHB Bayern) zu benutzen. Ein solches einheitliches Vorgehen erleichtert die praktische Arbeit und trägt dazu bei, Auseinandersetzungen und Meinungsverschiedenheiten zu vermeiden.

Das VHB Bayern ist in der aktuellen Fassung ins Internet³⁾ eingestellt und kann dort eingesehen und heruntergeladen werden.

4.3.2 Bei Anwendung der VOL/A wird den kommunalen Auftraggebern empfohlen, das Ver-
gabehandbuch für Lieferungen und Leistungen durch Behörden der Staatsbauverwal-
tung (VHL Bayern) zu nutzen, das in der aktuellen Fassung ins Internet⁴⁾ eingestellt ist
und dort eingesehen und heruntergeladen werden kann.

4.4 Präqualifikation

4.4.1 Für Bauaufträge können die kommunalen Auftraggeber das seit Januar 2006 vom Ver-
ein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. bundesweit geführte Präqualifi-
kationsverzeichnis kostenlos nutzen. Die Eintragung in diesem Verzeichnis ist gemäß
§ 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A als Nachweis der Bieterreignung (Fachkunde, Leistungsfähig-
keit und Zuverlässigkeit) als gleichwertig anstelle der geforderten Einzelnachweise an-
zuerkennen. Sie ist im Internet⁵⁾ bei Eingabe der im Angebot mitgeteilten Registrier-
nummer des Unternehmens und ggf. des beim Verein anzufordernden Passworts des
Auftraggebers einsehbar.

4.4.2 Auch für Liefer- und Dienstleistungsaufträge können kommunale Auftraggeber Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden, zulassen (§ 6 Abs. 4, § 7 EG Abs. 4 VOL/A). Das bundesweite System PQ-VOL⁶⁾ kann auch von kommunalen Auftraggebern kostenlos genutzt werden. Es wird empfohlen, Bescheinigungen des Systems als Eignungsnachweise allgemein zuzulassen.

5. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2005 in Kraft. Gleichzeitig wird die Be-
kanntmachung vom 24. Mai 1995 (AllMBl S. 506), geändert durch Bekanntmachung
vom 29. Januar 1996 (AllMBl S. 90), aufgehoben.

Schuster
Ministerialdirektor

AllMBl 2005 S. 424

³⁾ <http://www.innenministerium.bayern.de/bauen/themen/vergabe-vertragswesen/16505/>

⁴⁾ <http://www.innenministerium.bayern.de/bauen/themen/vergabe-vertragswesen/16958/>

⁵⁾ Abrufbar unter www.pq-verein.de

⁶⁾ Abrufbar unter www.pq-vol.de; nähere Informationen unter www.abz-bayern.de

3 Arten bzw. Leistungsmerkmale in der Bauverwaltung der Öffentlichen Hand (Bund, Länder, Kommunen, Sonstige)

Art und Abgrenzung der Leistungen

• Bauleistungen nach VOB/A

alles was mit einem Grundstück **fest verbunden bzw. fest und dauerhaft in eine bauliche Anlage eingefügt** wird, ist den Bauleistungen zuzuordnen;
Herstellung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen

Vorschrift:

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB, Ausgabe 2009)
Umsetzung der Baukoordinierungsrichtlinie der EG (BKR vom 14.06.1993)
bei einem Gesamtauftragswert von z. Zt. ab 4,845 Mio. Euro netto
Text der VOB 2009 im Bundesanzeiger vom 15.10.2009 als Beilage 155a

• Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - nach VOL/A

alle **Lieferungen und Dienstleistungen, die nicht unter die VOB/A oder VOF fallen**, z. B.
mobile Pflanztröge, Möbel
für **vorrangige (Anhang 1 Teil A) und nachrangige (Anhang 1 Teil B) Dienstleistungen**
maschinelle und elektrotechnische **Anlagen mit selbständigem Nutzungszweck**

vorab **eindeutig und erschöpfend beschreibbare Lösung für freiberufliche Tätigkeiten** im
Dienstleistungsbereich, Gebäudereinigung, Vermessung ohne Regelung in der HOAI,
Bestandserfassung

Vorschrift:

Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL, Ausgabe 2009)
- ausgenommen Bauleistungen -
Umsetzung der Lieferkoordinierungsrichtlinie der EG (LKR vom 14.06.1993) bei einem
Auftragswert von z. Zt. i. d. R. ab 193.000 Euro
Text der VOL 2009 im Bundesanzeiger vom 29.12.2009 als Beilage 196a

• Sonstige Leistungen

z. B. geistig schöpferische Leistungen, Planungsleistungen von Architekten, Ingenieuren
künstlerische Leistungen,

vorab **nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbare Lösung für freiberufliche Tätigkeiten**, Architektenwettbewerbe, Baubetreuung

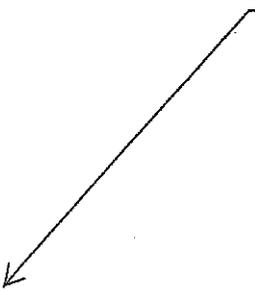
Vorschrift:

Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF, Ausgabe 2009),
Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie der EG (DLR vom 18.06.1992) bei einem
Auftragswert von z. Zt. i.d.R. ab 193.000 Euro

Text der ... im Bundesanzeiger vom 08.12.2009 als Beilage 185a

Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI Fassung 11.08.2009) bzgl. der Höhe
der Vergütung (Rechtsverordnung des Bundes).

es gibt auch
VHL und VHF

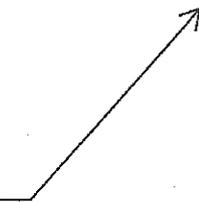


VHB Bayern

Ausgabe 2008 - VOB 2009

**Handbuch
für die Vergabe und Durchführung
von Bauleistungen durch Behörden
des Freistaates Bayern**

den Kommunen nur empfohlen
immer aktuelle Fassung aus Internet verlinkt
abrufbar:



www.vergabeinfo.bayern.de

**Herausgegeben von der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern**

Dieses Vergabehandbuch beinhaltet auch das Vergabe- und Vertragshandbuch für die Hochbaumaßnahmen des Bundes - VHB Bund - und die wesentlichen Regelungen des Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau - MVA B-StB.

Grundsätze der VOB/A und VOL/A

Grundgedanken

Wirtschaftlichkeit durch Wettbewerb (= Konkurrenzsituation)

Je größer der Wettbewerb, um so niedriger die Preise - und umgekehrt (= Gesetzmäßigkeit des Marktes)

Haushaltsrechtliches Gebot einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Mittel

daher:

Wettbewerbsgrundsatz

als tragender Grundsatz der VOB/A und VOL/A

außerdem:

weitere Grundsätze

als Folge des Wettbewerbsgrundsatzes, damit der Wettbewerb auch funktioniert

Folgerungen aus dem Wettbewerbsgrundsatz

- Ermöglichung des Wettbewerbs: Mehrzahl von Bewerbern eine Chance geben (§ 2 Abs. 1 Nr.2 Satz 1 VOB/A).
- **Vermeidung von allem, was den Wettbewerb beeinträchtigen kann** (§ 2 Abs.1 Nr. 2 Satz 2 VOB/A):
 - **Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung** (§ 3 Abs. 2 VOB/A)
 - Grundsätzlich **keine Besserstellung von Unternehmen**, z.B. regional (§ 6 Abs. 1 Nr.1 VOB/A); Ausnahme: Bevorzugtenrichtlinien
 - Gestaltung der **Leistungsbeschreibung grundsätzlich** so, dass sie einen **uneingeschränkten Wettbewerb** erlaubt (§ 7 Abs. 1 und 8 VOB/A); Ausnahmen müssen, soweit sie überhaupt zulässig sind, hinreichend begründbar sein.
 - **Grundsätzliche Zulassung und Wertung von Nebenangeboten** (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 lit.a Satz 1 bzw. § 16 Abs. 8 VOB/A). Bei VOL nur, wenn ausdrücklich zugelassen (§ 8 Abs.4 VOL/A).
 - Von der Kontaktaufnahme zu den Bewerbern bis zum Abschluss des Wettbewerbs müssen die Spielregeln für einen **transparenten, fairen Wettbewerb** befolgt werden (z.B. **Gleichbehandlung**, § 6 Abs.1 VOB/A, bzw. **Nichtdiskriminierung**, § 2 Abs. 2 VOB/A; **Geheimhaltung** der Namen der Bewerber § 12 Abs.6 VOB/A; **gleiche Auskünfte** an alle Bewerber § 12 Abs.. 7 VOB/A; **Verständigung aller Bieter von der Vergabe**, § 19 Abs. 1 VOB/A; **Mitteilung der Gründe**, § 19 Abs. 2 VOB/A).
- Konsequenzen aus dem Wettbewerbsergebnis ziehen:



Wettbewerbsergebnis muss die Vergabeentscheidung bestimmen; es darf nichts nachträglich verfälscht oder in Frage gestellt werden. neu in VOB 2009: Nachreichen von geforderten Erklärungen und Nachweisen innerhalb von 6 Tagen!

Der Gewinner des Wettbewerbs bzw. das **wirtschaftlichste Angebot** muss bestimmt werden.

Grundsätze der VOB/A: Fortsetzung

Gleichbehandlungsgebot
=Diskriminierungsverbot (§ 2
Abs. 2 VOB/A)

soll Chancengleichheit herstellen und erhalten. Wettbewerb kann nur funktionieren, wenn für alle dieselben Spielregeln gelten:

- **alle Bewerber und Bieter gleich behandeln;**
- gleiche Vergabeunterlagen und Fristen für alle Bewerber; gleichzeitiger Versand bei beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe
- **wichtige Aufklärungen allen Bewerbern bzw. Bietern geben** über die
 - Vergabeunterlagen (§ 12 Abs. 7 VOB/A),
 - Vergabeentscheidung (§ 19 Abs. 1 VOB/A) und
 - Aufhebung der Ausschreibung (§ 17 Abs. 2 VOB/A).

Merke: Nur Gleiches muss gleich behandelt werden: Ungleiches darf und muss ungleich behandelt werden.

Verbot einer regionalen
und lokalen Wettbe-
werbsbeschränkung (§ 6
Abs.1 Nr.1 VOB/A)

Einzugsbereich der Bewerber so, dass ausreichender Wettbewerb erzielt und Wettbewerbsbeeinträchtigung vermieden wird.

Beachten bei

- Bekanntmachung (§ 12 VOB/A) und
- Aufforderung zur Angebotsabgabe (bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe) i.d.R. an Bewerber aus mehreren Landkreisen

Grundsätze der VOB/A: Fortsetzung

Qualifikationskriterien für die Bieter

Bieter muß für Zuschlag qualifiziert sein, d.h. die Eignung besitzen (§ 2 Abs.1 Nr. 1 und § 16 Abs.2 Nr. 1 VOB/A).

Eignung ist Oberbegriff für ausreichende

- **Fachkunde,**
- **Leistungsfähigkeit** und
- **Zuverlässigkeit.**

Fehlt es am **notwendigen Mindestmaß**, scheidet Beauftragung aus.
Eigenerklärungen bei VOL i.d.R.ausreichend.

Aber: Ein **Mehr an Eignung** darf bei der Angebotswertung **nicht berücksichtigt** werden.

Qualifikationskriterien für die Angebote

als Voraussetzung für den Zuschlag:

- **Angemessenheit des Angebotspreises** (kein Unterangebot und nicht zu teuer, § 2 Abs.1 Nr.1 und § 16 Abs.6 Nr.1 VOB/A. Schutzbestimmung zugunsten des AG, nicht der Bieter.
- **Eindeutigkeit des Angebotsinhalts**, insbesondere der Preis (§ 7 Abs.1 und 15, § 8 Abs.2 Nr.3 sowie § 13 Abs.1 Nr.3 und 4 VOB/A): evtl. Nachreichen nach §16 Abs.1 Nr.1 lit.c und Nr.4 und Auslegung nach § 16 Abs.4 VOB/A i.V. mit §§.133, 157 BGB.
- **Vollständigkeit des Angebots** (grundsätzlich); lässt sich aus § 13 Abs.1 Nr.3 und 4 VOB/A und § 16 Abs.1 Nr.1 lit. b und c VOB/A ableiten.
- **Rechtzeitigkeit** bei Ausschreibung (§ 16 Abs.1 Nr.1 lit. a. VOB/A).
- **Unterzeichnung** bzw. digitale Signatur (§ 13 Abs.1 Nr.1 VOB/A)

Objektive Vergabeentscheidung (§ 16 VOB/A)

Wettbewerb erfordert für die Vergabeentscheidung objektive Kriterien; Willkür ausgeschlossen!

Vergabekriterien:

- Erfüllung von zwingenden **Bewerbungsbedingungen** (§ 16 Abs.1 Nr.1 VOB/A),
- **Eignung** des Bieters (§ 16 Abs.2 VOB/A),
- Höhe des **Angebotspreises** (§ 16 Abs.6 Nr.1 und 2 VOB/A),
- nur vorab transparent gemachte Wertungskriterien (EU, VOL) und Gewichtung (EU)
- **technische, wirtschaftliche, gestalterische und funktionsbedingte Gesichtspunkte** bzw. Unterschiede in den Angeboten (§16 Abs.6 Nr. 3 VOB/A) hinsichtlich z.B. **Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist, i.d.R. Energieverbrauch bei technischen Geräten**

Merke: Nicht selten gibt es mehrere Lösungen. AG hat mitunter einen Spielraum bei der Frage, welches Angebot das wirtschaftlichste ist.

Grundsätze der VOB/A: Fortsetzung

Für die Bewerber und Bieter durch:

Transparenz der Vergaben § 2 Abs.1 Nr. 1 VOB/A

- o **Vorinformation** (§ 12 a Abs. 1 VOB/A)
- o **ex-ante-Transparenz** im Internet vor Beschränkten Ausschreibungen ab 25.000 € netto (§ 19 Abs.5 VOB/A)
- o **ex-post-Transparenz** 6 (3 bei VOL) Monate im Internet nach Beschränkten Ausschreibungen über 25.000 € und Freihändigen Vergaben über 15.000 € (25 T€ bei VOL)(§ 20 Abs.3 VOB/A).
- o **Dokumentation** § 20 VOB aller Entscheidungen mit Begründung

- o Ermöglichung einer Teilnahme am Wettbewerb über eine **Bekanntmachung** (§ 12 Abs.1 sowie § 12 a Abs.2 VOB/A) bzw. einen Aufruf zum Wettbewerb (Ex-ante bzw. formlose Markterkundung)

- o Kontrollmöglichkeit für die Bieter durch Teilnahme am **Eröffnungstermin** und **Einsicht in die Niederschrift** (§ 14 Abs. 1, Abs.3 Nr.2 und Abs. 7 VOB/A) zur Unterbindung von Manipulation.
Der Bieter erhält **auf Antrag** auch Mitteilung der **nachgerechneten Angebotssummen** sowie die Zahl der **Nebenangebote**.
Preisnachlässe ohne Bedingungen (§ 16 Abs.9 VOB/A) sind zwingend an der vom Auftraggeber vorgesehenen Stelle einzutragen.
Bei VOL geringere Transparenz, da keine Teilnahme, keine Einsicht und keine Mitteilung der Summen.

- o Unterrichtung über das **Ergebnis des Vergabeverfahrens** (§ 19 Abs.1, ggf. § 17 Abs.2 VOB/A).

- o **Mitteilung der Gründe** für die Nichtberücksichtigung einer Bewerbung oder eines Angebots an den Bewerber bzw. Bieter **auf Verlangen** (§ 19 Abs.2 VOB/A).
Oberhalb der **EG- Schwellenwerte** sind die **Bewerber und Bieter zwingend vor der Vergabe** gemäß § 101a **GWB** zu **informieren**, ansonsten ist ein geschlossener Vertrag von Anfang an gemäß § 101b **GWB** unwirksam!

- o **Bekanntmachung der Auftragserteilung** (§ 18a VOB/A).

- o **Mitteilung an die EG-Kommission** auf Anfrage (§ 23a Abs. 1)

- o **EG-Statistik** (§ 23a Abs. 2 VOB/A).

- o Nachprüfungsmöglichkeit durch die **Nachprüfungsstellen und- behörden** (§ 21, § 21 a VOB/A, § 15EG Abs.10 VOL), d.h. **unterhalb** des **EG-Schwellenwertes** durch die **VOB-Stelle i.V. mit der Fach- und Rechtsaufsichtsbehörde**, **oberhalb** des EG-Schwellenwertes durch die **Vergabekammer** (1. Instanz), ggf. auch durch das **Oberlandesgericht** (2. Instanz) gemäß der BayNpV GVBl. Nr.1 vom 02.01.1999, S. 2)

Grundsätze der VOB/A: Fortsetzung

Ausgewogenheit der Regelungen
--

Ausgewogen, d.h. auf die **Interessen des AG und der Bieter bzw. des AN gleichermaßen zugeschnitten**, sind die Regelungen zur Vertragsanbahnung (VOB/A) und Vertragsabwicklung (VOB/B), jedenfalls in ihrer Gesamtheit.

Daher müssen die Vergabebestimmungen strikt beachtet werden und die Allgemeinen Vertragsbedingungen der VOB/B (AVB) grundsätzlich unverändert bleiben (§ 8 Abs.3 und 4 Nr.1 VOB/A, § 9 Abs.1 VOL/A).

Die Ausgewogenheit fördert den Wettbewerb.

Einseitige Regelungen bzw. Risikoüberwälzungen auf den AN halten Bewerber von der Teilnahme am Wettbewerb ab.

Sie verringern die Wirtschaftlichkeit, weil mit abnehmendem Wettbewerb die Preise steigen und die Risiken in die Preise eingerechnet werden.

Grundsätze der VOB/A: Fortsetzung

Das Ergebnis des Wettbewerbs, der bei einer Ausschreibung mit der Öffnung des ersten Angebots im Eröffnungstermin endet, muß aufrechterhalten werden. Dazu dienen weitere Grundsätze:

endgültige Leistungsbeschrei- bung vor dem Wettbewerb (§7 VOB/A)

Der AG muß die gewünschte Leistung vor dem Wettbewerb fixieren. Er ist an die Leistungsbeschreibung ebenso gebunden wie die Bieter an ihre Preise (§ 10 Abs.7 VOB/A).

Daher muß die Leistungsbeschreibung endgültig sein.

Es muß **zutreffend angegeben** werden, **was die Kosten** des AN **beeinflussen kann**.

Grundsätzlich keine Ausschreibung von Bedarfspositionen, generell keine Alternativpositionen und angehängte Stundenlohnarbeiten nur im unbedingt erforderlichen Umfang lt. § 7 Abs.1 Nr.4 VOB/A !

Bei einer nachträglichen Änderung der Leistung (Mengenänderungen, Wegfall oder Hinzukommen von Positionen oder Positionsänderungen) würde sich auch das Wettbewerbsergebnis ändern.

Erfordernis der Rechtzeitigkeit eines Angebots

Nicht bei der Angebotswertung berücksichtigt werden dürfen **verspätete Angebote** (§ 16 Abs.1 Nr.1 lit.a VOB/A).

Es macht keinen Unterschied,

- ob ein Angebot nicht rechtzeitig abgegeben werden konnte (z.B. wegen einer Autopanne),
- nachträglich ein weiteres Angebot abgegeben wird (z.B. ein Nebenangebot) oder
- ein rechtzeitig vorgelegenes Angebot durch, ein (nachträgliches) Änderungsangebot geändert werden soll (das z.B. einen Preisnachlass zum Gegenstand hat).

Bei einem Verzicht auf die Rechtzeitigkeit des Angebotseingangs wäre ein Umstoßen des Wettbewerbsergebnisses vorprogrammiert:

Mancher würde erst dieses abwarten und dann in dessen Kenntnis ein darauf abgestimmtes Angebot abgeben.

Hinweis:

Inwieweit das in der VOB 2009 nach erfolgter Angebotsabgabe dem AG allgemein in § 16 Abs.1 Nr. 3 VOB/A gebotene Nachreichen von Erklärungen und Nachweisen durch den Bieter innerhalb 6 Kalendertagen sogar bzgl. wertungsrelevanter Angaben von den Nachprüfungsinstanzen toleriert oder eingeschränkt wird, bleibt vorerst spannend und einschlägige Entscheidungen sind gerade im Hinblick auf Art. 51 VKR (u. U. unzureichende Umsetzung europarechtlicher Vorgaben, da demnach nur Eignungsnachweise nachgereicht werden dürfen) abzuwarten.

Bei VOB: Zwingender Wertungsausschluss eines Nachlasses ohne Bedingungen, wenn er nicht an der vorgesehenen Stelle eingetragen wurde.

Nur das **Fehlen eines einzigen, unwesentlichen** (sowohl hinsichtlich Absolutbetrag als auch hinsichtlich baulicher Erfordernis) **Positionspreises** kann ggf. geheilt werden (§ 16 Abs.1 Nr.1 lit.c VOB/A), bei VOL dürfen mehrere unwesentliche Positionspreise fehlen.

Grundsätze der VOB/A: Fortsetzung

Verbot von Änderungsver- handlungen

Verhandlungen über eine Änderung von Angeboten (in Bezug auf Preise und/oder den Leistungsinhalt) sind grundsätzlich nicht erlaubt.

Ausnahmen lässt § 15 Nr. 3 VOB/A ausdrücklich **nur als Aufklärung bei Nebenangeboten und einem Leistungsprogramm** zu (in begrenztem Maße). **Dadurch darf sich aber nicht die Reihenfolge der Bieter und damit das Wettbewerbsergebnis ändern.**

Es ist zunächst zu klären, wer den Wettbewerb gewonnen hat.

Danach kann sich ggf. die Frage stellen, ob eine beabsichtigte Änderungsverhandlung mit der VOB/A vereinbar ist.

Reine Preisverhandlungen sind ausnahmslos verboten.

Verbot von Ausschreibungen zum Zweck der Markterkundung

Ausschreibungen für Markterkundung oder vergabefremde Zwecke (VOL: Ertragsberechnung), etwa um die benötigten Haushaltsmittel zu erfahren, sind nach § 2 Abs.4 VOB/A unzulässig (zwingende Mussregelung).

Eine Ausschreibung muß **grundsätzlich** mit dem **Zuschlag** enden

Eine **Aufhebung** hat **Ausnahmecharakter** (Erfordernis eines so schwer wiegenden Grundes, dass dem AG eine Vergabe nicht zuzumuten ist).

Nur so kann das Wettbewerbsergebnis aufrechterhalten werden.

Auslegungsregel: Wettbewerbsgrundsatz und weitere Grundsätze vor Augen halten, um die Bestimmungen der VOB/A und VOL/A im Zweifel richtig anzuwenden.

VOB 2009

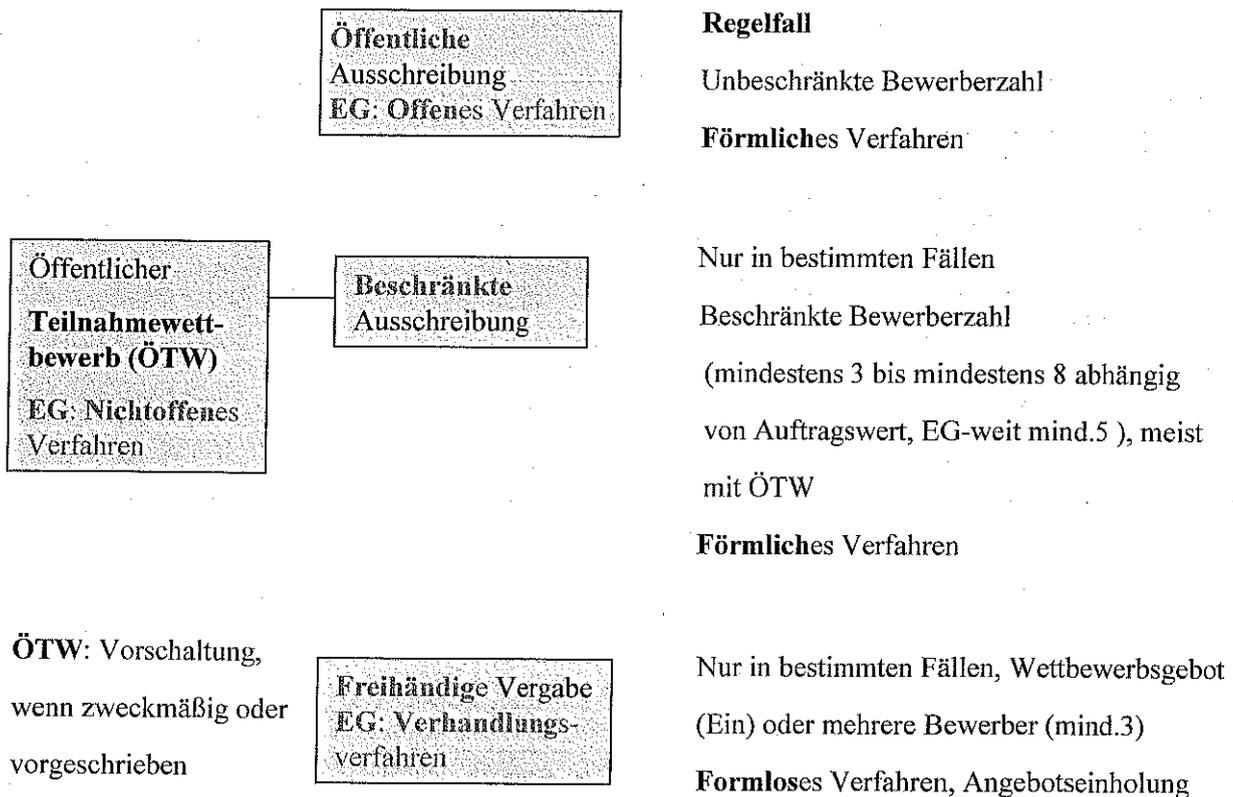
Inhaltsverzeichnis

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A	
Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen.....	

Abschnitt 2: Basisparagrafen mit zusätzlichen Bestimmungen nach der Richtlinie 2004/18/EG ..

§ 1 Bauleistungen	
§ 1 a Bauleistungen	
§ 2 Grundsätze.....	
§ 3 Arten der Vergabe	
§ 3 a Arten der Vergabe	
§ 4 Vertragsarten	
§ 5 Vergabe nach Losen, Einheitliche Vergabe	
§ 6 Teilnehmer am Wettbewerb	
§ 6 a Teilnehmer am Wettbewerb	
§ 7 Leistungsbeschreibung	
Allgemeines	
Technische Spezifikationen	
Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis.....	
Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm	
§ 8 Vergabeunterlagen.....	
§ 8 a Vergabeunterlagen.....	
§ 9 Vertragsbedingungen.....	
Ausführungsfristen	
Vertragsstrafen, Beschleunigungsvergütung	
Verjährung der Mängelansprüche.....	
Sicherheitsleistung.....	
Änderung der Vergütung	
§ 10 Fristen.....	
§ 10 a Fristen	
§ 11 Grundsätze der Informationsübermittlung	
§ 11 a Anforderungen an Teilnahmeanträge	
§ 12 Bekanntmachung, Versand der Vergabeunterlagen	
§ 12 a Vorinformation, Bekanntmachung, Versand der Vergabeunterlagen.....	
§ 13 Form und Inhalt der Angebote	
§ 13 a Form der Angebote	
§ 14 Öffnung der Angebote, Eröffnungstermin	
§ 15 Aufklärung des Angebotsinhalts	
§ 16 Prüfung und Wertung der Angebote.....	
Ausschluss.....	
Eignung	
Prüfung.....	
Wertung.....	
Freihändige Vergabe	
§ 16 a Wertung der Angebote.....	
§ 17 Aufhebung der Ausschreibung.....	
§ 17 a Aufhebung der Ausschreibung	
§ 18 Zuschlag	
§ 18 a Bekanntmachung der Auftragserteilung.....	
§ 19 Nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote	
§ 19 a Nicht berücksichtigte Bewerbungen.....	
§ 20 Dokumentation	
§ 21 Nachprüfungsstellen.....	
§ 21 a Nachprüfungsbehörden.....	
§ 22 Baukonzessionen.....	
§ 22 a Baukonzessionen	
§ 23 a Melde- und Berichtspflichten	

Zu § 3 Arten der Vergabe:



EG: zusätzlich Wettbewerblischer Dialog, zulässig bei objektiv besonders komplexen Aufträgen

VOL/A: zusätzlich Rahmenvereinbarungen sowie Dynamische elektronische Verfahren

- Öffentliche Ausschreibung (öffentliche Bekanntmachung, unbeschränkte Zahl von Bewerbern) muss stattfinden, soweit nicht die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen (begründete Ausnahmefälle)
- Offenes Verfahren bei EG (§ 3EG VOL/A)
- **SektVO:** bei Tätigkeiten im **Sektorenbereich** oberhalb der EG-Schwellenwerte freie Wahl der Vergabeart, ob Offenes-, Nichtoffenes- oder Verhandlungsverfahren

**Beschleunigung von Vergabeverfahren
in den Jahren 2009 und 2010**

**Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsregierung
vom 3. März 2009 Az.: B II 2-6004-143-12**

Um eine zügige Umsetzung von Maßnahmen zur Überwindung der gegenwärtigen Konjunkturschwäche zu fördern, gibt die Bayerische Staatsregierung bekannt:

1. Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte durch Behörden des Freistaates Bayern

1.1 Einführung von Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändige Vergaben für Bauleistungen nach VOB/A Abschnitt 1

Für Bauleistungen ist ohne nähere Begründung die Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 3 Abs. 1 Buchst. c VOB/A ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Freihändigen Vergabe gemäß § 3 Nr. 4 Buchst. d VOB/A zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert die nachfolgenden Wertgrenzen nicht überschreitet:

- bei Beschränkten Ausschreibungen 1 000 000 € ohne Umsatzsteuer,
- bei Freihändigen Vergaben 100 000 € ohne Umsatzsteuer.

1.2 Einführung von Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb für Liefer- und Dienstleistungen nach VOL/A Abschnitt 1

Für Liefer- und Dienstleistungen ist ohne nähere Begründung die Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 3 Buchst. d VOL/A oder einer Freihändigen Vergabe gemäß § 3 Nr. 4 Buchst. f VOL/A jeweils ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100 000 € ohne Umsatzsteuer zulässig.

1.3 Vorrang vor anderen Regelungen

¹Die Regelungen in Nrn. 1.1 und 1.2 gehen anderweitigen Verwaltungsvorschriften über den Vorrang der Öffentlichen Ausschreibung sowie über die Begründungspflicht und die Durchführung von Öffentlichen Teilnahmewettbewerben bei Beschränkten Ausschreibungen vor, insbesondere gemäß

- Nr. 7.1.2 der Richtlinie der Bayerischen Staatsregierung vom 13. April 2004 zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung – Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – KorruR – (StAnz Nr. 17, AllIMBI S. 87),
- Nr. I.1 Buchst. a der Anlagen 1 und 2 KorruR und
- den Richtlinien 111 des mit Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 9. Mai 2006 (StAnz Nr. 20, AllIMBI S. 155) eingeführten Handbuchs für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern – VHB Bayern – (Ausgabe 2008).

²Der in Nr. 1.4 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 7. November 2006 über die Einführung der Neufassung der Verdingungsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) Ausgabe 2006 und Neufassung der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) Ausgabe 2006 (StAnz Nr. 45, AllIMBI S. 426) festgesetzte Höchstbetrag nach § 3 Nr. 4 Buchst. p der VOL/A bleibt unberührt. ³Bei der Vergabe ist der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelbewirtschaftung uneingeschränkt zu beachten.

1.4 Dokumentation

In die nach Nr. 7.1.4 KorruR zur Dokumentation zu führende Liste ist bei „Grund für die Verfahrenswahl“ einzutragen: „Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010“.

1.5 Ergänzende Bestimmungen

Ansichts des zu erwartenden Anstiegs von Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben ist verstärkt auf einen fairen Wettbewerb durch eine Erhöhung der Transparenz zu achten.

1.5.1 Abhängig von Marktsituation und Auftragswert sind drei bis acht Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufzufordern.

1.5.2 Die Vorgaben zur regionalen Streuung der Aufforderungen und zum Wechsel unter den Bewerbern in Nr. I.1 Buchst. a und Nr. I.2 Buchst. c und d der Anlagen 1 und 2 KorruR sowie in Nr. 6 der Richtlinien 111 VHB Bayern (Ausgabe 2008) sind zu beachten.

1.5.3 ¹Wird von den Möglichkeiten nach Nr. 1.1 Gebrauch gemacht, ist bei Beschränkten Ausschreibungen ab einem Auftragswert von 150 000 € ohne Umsatzsteuer, bei Freihändigen Vergaben ab einem Auftragswert von 50 000 € ohne Umsatzsteuer unverzüglich nach der Zuschlagserteilung über die Vergabe auf der Internetplattform www.vergabe.bayern.de und in einem eventuell vorhandenen eigenen Beschafferprofil sowie bei Bundesmaßnahmen zusätzlich auf der Internetplattform www.bund.de min-

destens für die Dauer eines Monats zu informieren. ²Diese Information muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse des Auftraggebers,
- gewähltes Vergabeverfahren,
- Auftragsgegenstand,
- Ort der Ausführung,
- Name des beauftragten Unternehmens.

1.5.4 ¹Wird von den Möglichkeiten nach Nr. 1.2 Gebrauch gemacht, ist ab einem Auftragswert von 25 000 € ohne Umsatzsteuer unverzüglich nach der Zuschlagserteilung über die Vergabe auf der Internetplattform www.auftraege.bayern.de oder www.vergabe.bayern.de und in einem eventuell vorhandenen eigenen Beschafferprofil sowie bei Bundesmaßnahmen zusätzlich auf der Internetplattform www.bund.de mindestens für die Dauer eines Monats zu informieren. ²Diese Information muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse des Auftraggebers,
- gewähltes Vergabeverfahren,
- Auftragsgegenstand (mindestens Art und Umfang der Leistung),
- Zeitraum der Ausführung,
- Name des beauftragten Unternehmens.

1.6 Eignungsprüfung

¹Bei der Beschränkten Ausschreibung und der Freihändigen Vergabe ist die Eignung vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen. ²Bei Bauleistungen kann der Rückgriff auf die präqualifizierten Unternehmen zu einer erheblichen Zeiteinsparung führen; insoweit wird auf das Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 20. Mai 2008, Az.: IIZ5-40011-007/06 (veröffentlicht unter www.vergabeinfo.bayern.de: „Rundschreiben der Obersten Baubehörde“) hingewiesen. ³Bei Liefer- und Dienstleistungen sind zum Nachweis von Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (Eignung) gemäß § 7 Nr. 4 VOL/A im Regelfall Eigenenerklärungen der Unternehmen ausreichend; die Nutzung von Präqualifizierungssystemen durch die Bieter soll zugelassen werden.

tens für die Dauer eines Monats auf der Internetplattform www.auftraege.bayern.de oder auf einer anderen, vom Staatsministerium des Innern zu bestimmenden bayernweit zentralen Internetplattform über die Vergabe zu informieren. ³Die nachträgliche Information muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse des Auftraggebers,
- gewähltes Vergabeverfahren,
- Auftragsgegenstand,
- Ort der Ausführung,
- Name des beauftragten Unternehmens.

⁴Bei Freihändigen Vergaben ist ab einem Auftragswert von 50 000 € ohne Umsatzsteuer eine nachträgliche Veröffentlichung nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 erforderlich. ⁵ Soweit sich aus den Sätzen 2 bis 4 nichts anderes ergibt, bleiben die Mindestanforderungen an das Verfahren gemäß Nrn. 1.2.1 und 1.2.2 der Bekanntmachung vom 14. Oktober 2005 unberührt. ⁶Der Rückgriff auf präqualifizierte Unternehmen bei der Prüfung der Eignung vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe kann auch für kommunale Auftraggeber zu einer erheblichen Zeitersparnis führen. ⁷Hinsichtlich der möglichen kostenlosen Nutzung des Präqualifikationsverzeichnisses durch die Kommunen wird auf die Schreiben des Staatsministeriums des Innern vom 2. Juni 2006 und vom 17. Oktober 2006, Az.: IIZ5-40011-007/06 (veröffentlicht unter www.vergabeinfo.bayern.de: „Vergaben im kommunalen Bereich“) hingewiesen.

3.1.2 Bei Vergaben ab Erreichen des EU-Schwellenwerts gilt Nr. 2.1.

3.2 Liefer- und Dienstleistungen

3.2.1 ¹Sind die Kommunen unterhalb der EU-Schwellenwerte in Einzelfällen bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen zur Anwendung der VOL/A verpflichtet (z. B. auf Grund von entsprechenden Auflagen in Zuwendungsbescheiden oder durch freiwillige Selbstverpflichtung), gelten Nrn. 1.2 und 1.6 Sätze 1 und 3. ²Wird von den Möglichkeiten nach Nr. 1.2 Gebrauch gemacht, ist bei Beschränkten Ausschreibungen mit einem Auftragswert ab 25 000 € ohne Umsatzsteuer entweder vorab eine formlose Markterkundung durchzuführen oder unverzüglich nach der Zuschlagserteilung mindestens für die Dauer eines Monats auf der Internetplattform www.auftraege.bayern.de oder auf einer anderen, vom Staatsministerium des Innern zu bestimmenden bayernweit zentralen Internetplattform über die Vergabe zu informieren. ³Die nachträgliche Information muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse des Auftraggebers,

- gewähltes Vergabeverfahren,
- Auftragsgegenstand (mindestens Art und Umfang der Leistung),
- Zeitraum der Ausführung,
- Name des beauftragten Unternehmens.

⁴Bei Freihändigen Vergaben ist ab einem Auftragswert von 25 000 € ohne Umsatzsteuer eine nachträgliche Veröffentlichung nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 erforderlich. ⁵Soweit sich aus den Sätzen 2 bis 4 nichts anderes ergibt, sind die in Nrn. 1.2.1 und 1.2.2 der Bekanntmachung vom 14. Oktober 2005 genannten Mindestanforderungen an das Verfahren entsprechend anwendbar.

3.2.2 Bei Vergaben ab Erreichen des EU-Schwellenwerts gilt Nr. 2.1.

3.3 Freiberufliche Leistungen

Es gilt Nr. 2.2.

4. Sonstiges

¹Soweit diese Bekanntmachung nichts anderes regelt, sind die für die jeweiligen öffentlichen Auftraggeber einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften, insbesondere VOB/A, VOL/A, das VHB Bayern (Ausgabe 2008), die Korruptionsbekämpfungsrichtlinie sowie die Bekanntmachung vom 14. Oktober 2005 einzuhalten. ²Soweit die sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie nichtkommunale Zuwendungsempfänger zur Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften verpflichtet sind, können sie die Regelungen dieser Bekanntmachung anwenden.

5. Geltungsdauer

¹Diese Bekanntmachung tritt am 4. März 2009 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

73-I

Änderung der Bekanntmachung über die Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010

**Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsregierung
vom 23. November 2010 Az.: G48/10**

I.

Der Nr. 5 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 3. März 2009 über die Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010 (AllMBI S. 107, StAnz Nr. 10) wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Abweichend von Satz 2 treten für kommunale Auftragsvergaben Nrn. 3.1.1 und 3.2.1 in Verbindung mit Nrn. 1.1, 1.2 und 1.6 Sätze 1 und 3 mit Ablauf des 30. Juni 2011 außer Kraft.“

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. Dezember 2010 in Kraft.

**Der Bayerische Ministerpräsident
Horst Seehofer**

StAnz Nr. 48/2010

Prüfung und Wertung in 4 Stufen (strikte Trennung!)

1. Ausschluss

Ermittlung auszuschließender Angebote
(§ 16 Abs.1 VOB/A)

(§ 16 bzw. § 19EG Abs.3 und 4 VOL/A)

2. Eignung

Prüfung der Eignung der Bieter
(§ 16 Abs.2 VOB/A)

(§ 16 bzw. § 19EG Abs.5 VOL/A)

3. Prüfung

rechnerische, technische und
wirtschaftliche Prüfung der Angebote
(§ 16 Abs.3 bis 5 VOB/A)

(Prüfung der Preisangemessenheit § 16 bzw. § 19EG Abs.6 VOL/A)

4. Wertung

Ermittlung der Angebote der engeren Wahl
mit angemessenem Preis und Auswahl des
wirtschaftlichsten Angebots
(§ 16 Abs.6 bis 9 VOB/A)

(Entscheidung über Zuschlag nach Auftrags bezogenen und bekannt
gemachten Kriterien § 16 Abs.8 bzw. § 19EG Abs.8 und 9 VOL/A)

EU-weit und bei VOL/A ausnahmslos nur mit Kriterien incl. Unterkriterien und deren Gewichtung (bei VOL auch angemessene Marge möglich), die in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen genannt sind (widerspruchsfrei, ohne Eignung!)

Wertung akribisch so, wie ausgeschrieben wurde, wie die Angebote vom AG verlangt und vom Bieter zum Eröffnungstermin abgegeben wurden, Nachreichen von Erklärungen und Nachweisen im vorgegeben und erlaubten Umfang und Zeitrahmen von i. d. R. 6 Kalendertagen (nichts ergänzen, nichts weglassen), nur max. 1 völlig unwesentlicher Preis darf bei VOB fehlen (bei VOL auch mehrere)

grundsätzlich alle Haupt-, ggf. auch alle Wahl- und Bedarfspositionen nur so werten, wenn und wie dies in den Vergabeunterlagen erwähnt (!!!) war (Weglassen der Bedarfspositionen ggf. im nationalen Bereich und auch nur dann aus triftigem Grund möglich, wenn Spekulationspreise oder neue, belegbare Erkenntnisse dies objektiv begründen, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung noch nicht bekannt waren, z.B. neues Baugrundgutachten, Auflagen im Bescheid)

VOB 2009

§ 16

Prüfung und Wertung der Angebote

Ausschluss

- (1) 1. Auszuschließen sind:
- a) Angebote, die im Eröffnungstermin dem Verhandlungsleiter bei Öffnung des ersten Angebots nicht vorgelegen haben, ausgenommen Angebote nach § 14 Abs. 6
 - b) Angebote, die den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 nicht entsprechen,
 - c) Angebote die den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Nr. 3 nicht entsprechen; ausgenommen solche Angebote, bei denen lediglich in einer einzelnen unwesentlichen Position die Angabe des Preises fehlt und durch die Außerachtlassung dieser Position der Wettbewerb und die Wertungsreihenfolge, auch bei Wertung dieser Position mit dem höchsten Wettbewerbspreis, nicht beeinträchtigt werden,
 - d) Angebote von Bietern, die in Bezug auf die Ausschreibung eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt,
 - e) Nebenangebote, wenn der Auftraggeber in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen erklärt hat, dass er diese nicht zulässt,
 - f) Nebenangebote, die dem § 13 Abs. 3 Satz 2 nicht entsprechen,
 - g) Angebote von Bietern, die im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben haben.
2. Außerdem können Angebote von Bietern ausgeschlossen werden, wenn
- a) ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde,
 - b) sich das Unternehmen in Liquidation befindet,
 - c) nachweislich eine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt,
 - d) die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt wurde,
 - e) sich das Unternehmen nicht bei der Berufsgenossenschaft angemeldet hat.
3. Fehlen in einem Angebot geforderte Erklärungen oder Nachweise und wird dieses Angebot nicht entsprechend Nrn. 1 oder 2 ausgeschlossen, verlangt der Auftraggeber die fehlenden Erklärungen oder Nachweise nach. Diese sind spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Aufforderung durch den Auftraggeber. Werden die Erklärungen oder Nachweise nicht innerhalb der Frist vorgelegt, ist das Angebot auszuschließen.

Eignung

- (2) 1. Bei Öffentlicher Ausschreibung ist zunächst die Eignung der Bieter zu prüfen. Dabei sind anhand der vorgelegten Nachweise die Angebote der Bieter auszuwählen, deren Eignung die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Sicherheiten bietet; dies bedeutet, dass sie die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen und über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügen.
2. Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe sind nur Umstände zu berücksichtigen, die nach Aufforderung zur Angebotsabgabe Zweifel an der Eignung des Bieters begründen (vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 6).

VOB 2009

Prüfung

- (3) Die übrigen Angebote sind rechnerisch, technisch und wirtschaftlich zu prüfen.
- (4)
 1. Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenanatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.
 2. Bei Vergabe für eine Pauschalsumme gilt diese ohne Rücksicht auf etwa angegebene Einzelpreise.
 3. Nummern 1 und 2 gelten auch bei Freihändiger Vergabe.
- (5) Die aufgrund der Prüfung festgestellten Angebotsendsummen sind in der Niederschrift über den Eröffnungstermin zu vermerken.

Wertung

- (6)
 1. Auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis darf der Zuschlag nicht erteilt werden.
 2. Erscheint ein Angebotspreis unangemessen niedrig und ist anhand vorliegender Unterlagen über die Preisermittlung die Angemessenheit nicht zu beurteilen, ist in Textform vom Bieter Aufklärung über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistung oder für Teilleistungen zu verlangen, gegebenenfalls unter Festlegung einer zumutbaren Antwortfrist. Bei der Beurteilung der Angemessenheit sind die Wirtschaftlichkeit des Bauverfahrens, die gewählten technischen Lösungen oder sonstige günstige Ausführungsbedingungen zu berücksichtigen.
 3. In die engere Wahl kommen nur solche Angebote, die unter Berücksichtigung rationellen Baubetriebs und sparsamer Wirtschaftsführung eine einwandfreie Ausführung einschließlich Haftung für Mängelansprüche erwarten lassen. Unter diesen Angeboten soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, wie z. B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist als das wirtschaftlichste erscheint. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.
- (7) Ein Angebot nach § 13 Abs. 2 ist wie ein Hauptangebot zu werten.
- (8) Nebenangebote sind zu werten, es sei denn, der Auftraggeber hat sie in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen nicht zugelassen.
- (9) Preisnachlässe ohne Bedingung sind nicht zu werten, wenn sie nicht an der vom Auftraggeber nach § 13 Abs. 4 bezeichneten Stelle aufgeführt sind. Unaufgefordert angebotene Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt.

Freihändige Vergabe

- (10) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 6 gelten auch bei Freihändiger Vergabe. Absätze 1 Nr. 1 und Abs. 7 bis 9 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 sind entsprechend auch bei Freihändiger Vergabe anzuwenden.

§ 16 a

Wertung der Angebote

- (1) Bei der Wertung der Angebote dürfen nur Kriterien und deren Gewichtung berücksichtigt werden, die in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen genannt sind.
- (2) Angebote, die aufgrund einer staatlichen Beihilfe ungewöhnlich niedrig sind, können allein aus diesem Grund nur dann zurückgewiesen werden, wenn der Bieter nach Aufforderung innerhalb einer vom Auftraggeber festzulegenden ausreichenden Frist nicht nachweisen kann, dass die betreffende Beihilfe rechtmäßig gewährt wurde. Auftraggeber, die unter diesen Umständen ein Angebot zurückweisen, müssen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften darüber unterrichten.
- (3) Der Auftraggeber berücksichtigt nur Nebenangebote, die die von ihm verlangten Mindestanforderungen erfüllen.

VOB 2009

§ 19

Nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote

- (1) Bieter, deren Angebote ausgeschlossen worden sind (§ 16 Abs. 1 Nr. 2) und solche, deren Angebote nicht in die engere Wahl kommen, sollen unverzüglich unterrichtet werden. Die übrigen Bieter sind zu unterrichten, sobald der Zuschlag erteilt worden ist.
- (2) Auf Verlangen sind den nicht berücksichtigten Bewerbern oder Bietern innerhalb einer Frist von 15 Kalendertagen nach Eingang ihres in Textform gestellten Antrags die Gründe für die Nichtberücksichtigung ihrer Bewerbung oder ihres Angebots in Textform mitzuteilen, den Bietern auch die Merkmale und Vorteile des Angebots des erfolgreichen Bieters sowie dessen Name.
- (3) Nicht berücksichtigte Angebote und Ausarbeitungen der Bieter dürfen nicht für eine neue Vergabe oder für andere Zwecke benutzt werden.
- (4) Entwürfe, Ausarbeitungen, Muster und Proben zu nicht berücksichtigten Angeboten sind zurückzugeben, wenn dies im Angebot oder innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ablehnung des Angebots verlangt wird.
- (5) Auftraggeber informieren fortlaufend Unternehmen auf Internetportalen oder in ihren Beschafferprofilen über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3* ab einem voraussichtlichem Auftragswert von 25.000 € ohne Umsatzsteuer

* Nummer 1

Diese Informationen müssen folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und Emailadresse des Auftraggebers
2. gewähltes Vergabeverfahren soweit bekannt,
3. Auftragsgegenstand,
4. Ort der Ausführung,
5. Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung,
6. voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung.

§ 19 a

Nicht berücksichtigte Bewerbungen

- (1) Auf Verlangen sind den nicht berücksichtigten Bewerbern oder Bietern unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 15 Kalendertagen nach Eingang ihres schriftlichen Antrags die Entscheidung über den Vertragsabschluss sowie die Gründe für die Nichtberücksichtigung ihrer Bewerbung oder ihres Angebots mitzuteilen. Den Bietern, die ein ordnungsgemäßes Angebot eingereicht haben, sind auch die Merkmale und Vorteile des Angebots des erfolgreichen Bieters sowie dessen Name schriftlich mitzuteilen. § 17 a gilt entsprechend.
- (2) Bei einem Verhandlungsverfahren mit Vergabebekanntmachung und beim Wettbewerblichen Dialog ist § 19 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

VOB 2009

§ 20

Dokumentation

- (1) Das Vergabeverfahren ist zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden. Diese Dokumentation muss mindestens enthalten:

1. Name und Anschrift des Auftraggebers,
2. Art und Umfang der Leistung,
3. Wert des Auftrags,
4. Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und Gründe für ihre Auswahl,
5. Namen der nicht berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für die Ablehnung,
6. Gründe für die Ablehnung von ungewöhnlich niedrigen Angeboten,
7. Name des Auftragnehmers und Gründe für die Erteilung des Zuschlags auf sein Angebot,
8. Anteil der beabsichtigten Weitergabe an Nachunternehmen, soweit bekannt,
9. bei Beschränkter Ausschreibung, Freihändiger Vergabe Gründe für die Wahl des jeweiligen Verfahrens,
10. gegebenenfalls die Gründe, aus denen der Auftraggeber auf die Vergabe eines Auftrags verzichtet hat.

Der Auftraggeber trifft geeignete Maßnahmen, um den Ablauf der mit elektronischen Mitteln durchgeführten Vergabeverfahren zu dokumentieren.

- (2) Wird auf die Vorlage zusätzlich zum Angebot verlangter Unterlagen und Nachweise verzichtet, ist dies im Vergabevermerk zu begründen.

- (3) Nach Zuschlagserteilung hat der Auftraggeber auf geeignete Weise, z.B. auf Internetportalen oder im Beschafferprofil zu informieren, wenn bei

1. Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb der Auftragswert 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer

2. Freihändigen Vergaben der Auftragswert 15.000 Euro ohne Umsatzsteuer

übersteigt. Diese Informationen werden 6 Monate vorgehalten und müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und Emailadresse des Auftraggebers
- b) gewähltes Vergabeverfahren,
- c) Auftragsgegenstand,
- d) Ort der Ausführung,
- e) Name des beauftragten Unternehmens.

Zu § 21 Nachprüfungsstellen: (nicht bei VOL/A)

In der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen sind die Nachprüfungsstellen mit Anschrift anzugeben, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann.

Zu § 21a Nachprüfungsbehörden: (für VOL gilt § 102ff. GWB)

In der Vergabebekanntmachung und den Vergabeunterlagen sind die Nachprüfungsbehörden mit Anschrift anzugeben, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann.

- **Nachprüfungsstelle** zur Beachtung der VOB für den staatlichen und kommunalen Bereich **bei den 7 Bezirksregierungen (VOB-Stelle)** in Bayern seit 1975 (eigene Prüfstellen z.B. für Bezirk, Sozialversicherungsträger, Schlösser- und Seenverwaltung, Amt für ländliche Entwicklung, Bundeshochbau, Autobahndirektion, Deutsche Bahn)
allgemein gilt: Rechtsaufsichtsbehörde bzw. vorgesetzte Dienstbehörde ist Nachprüfungsstelle
- zuständig für **VOB/A** (VOB/B und C nur insoweit, wie für Prüfung und Wertung relevant)
- Behandlung schriftlicher Beschwerden und mündliche bzw. fernmündliche Beratung (~ 2000/Jahr) zur Vorbeugung von VOB-Verstößen im Regierungsbezirk
- allgemeine **Beratung** bei Vergabeverfahren **auch im EG-Bereich**, meist auch für VOL/A und VOF
- gibt Empfehlungen, um Schadenersatzansprüche und Zuwendungskürzung zu vermeiden, **Durchsetzung durch Rechtsaufsichtsbehörde**
- bei Unklarheiten in Ausschreibungen oder Fragen zur VOB unverzüglich um Aufklärung und Auskunft nachsuchen (vor dem Eröffnungstermin)
- **im EG-Bereich** bei den **Nachprüfungsbehörden förmliches Nachprüfungsverfahren** durch **Vergabekammer** (1. Instanz) Südbayern (Oberbayern, Niederbayern, Schwaben) oder Nordbayern (Oberpfalz, Unter-, Mittel-, Oberfranken), ggf. auch durch das **Oberlandesgericht München** (2.Instanz)
(BayNpV, § 102 ff GWB)

Vergabeüberwachungs - Instanzen			
unterhalb	EG-SCHWELLENWERT	oberhalb	
(noch) kein effektiver Rechtsschutz		1. Instanz	2. Instanz
VOB Stelle		Vergabekammer Süd- bzw. Nordbayern	Vergabesenat (Beschwerdegericht) OLG München

VOL/A: Besonderheiten (im Vergleich zur VOB/A)

1. Abschnitte, Allgemeines

Abschnitt 1 und 2 (nur eigene EG-Paragrafen) unterhalb und oberhalb des EG-Schwellenwerts in sich geschlossen
vom Auftraggeber abhängige EG-Schwellenwerte (125.000 €, 193.000 € bzw. 387.000 € bei SektVO)
gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche i. d. R. 2 Jahre statt Regelfrist von 4 Jahren

2. Weitere Auftragsarten möglich:

§ 3 Abs. 6 VOL/A Direktkauf bis 500 €
§ 4 bzw. § 4EG VOL/A Rahmenvereinbarungen
§ 5 bzw. § 5EG VOL/A Dynamische elektronische Verfahren

andere Wertgrenzen für Freihändige Vergabe, keine Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibung

3. Preisvorschriften angesprochen:

§ 2 Abs.4 bzw. § 2EG Abs.4 VOL/A
keine Beschleunigungsvergütung

4. Mittelstandsklausel

§ 2EG Abs.2 VOL/A vornehmliche Berücksichtigung mittelständischer Interessen
§ 11EG Abs.5 VOL/A Geltung auch bei Unteraufträgen

5. Eigenerklärungen zur Eignung, abschließende Liste für geforderte Nachweise

§ 6 Abs.3 bzw. § 7EG Abs.1 VOL/A
§ 8 Abs.3 bzw. § 9EG Abs.4 VOL/A

6. Reduzierte Transparenz

§ 14 Abs.2 bzw. § 17EG Abs.2 VOL/A Öffnung der Angebote ohne Beisein der Bieter
§ 14 Abs.3 bzw. § 17EG Abs.3 i. V. mit § 19 bzw. § 22EG und § 23EG VOL/A Bieter erfahren
den Preis des erfolgreichen Angebots gar nicht bzw. nur verspätet
Nachprüfungsstelle unterhalb EG-Schwellenwert gibt es nicht, da § fehlt
keine ex-ante-Transparenz vor Freihändigen Vergaben oder Beschränkten Ausschreibungen

7. Regelungen detaillierter, AG-Spielraum eingeengt:

§ 3 Abs.5 bzw. § 3EG Abs.4 VOL/A Anwendung der Freihändigen Vergabe bzw. des
Verhandlungsverfahrens, 12 bzw. 10 Buchstaben statt 6 bzw. 7

§ 8 Abs.1 und 4 VOL/A Erfordernis zur Festlegung von Zuschlagskriterien und
Nebenangeboten

aber lt. § 9EG Abs.2 angemessene Marge bei Gewichtung möglich

§ 9 Abs.1 VOL/A Ergänzende Vertragsbedingungen mit möglichen Abweichungen von
den Allgemeine Vertragsbedingungen der VOL/B

§ 17 Abs.1 bzw. § 20EG Abs.1 VOL/A Aufhebung der Ausschreibung, 4 Buchstaben statt 3
Nummern, auch Teilaufhebung ist geregelt

Seminar „Vergabewesen Aktuelle Themen“

Übungsbeispiele aus der Praxis

Sachverhalt:

Die Gemeinde will mit einem Planungsbüro die bestehende **Schule energetisch in Bauabschnitten sanieren**. Die **Gesamtkosten** sind noch völlig unklar, dürften jedoch grob geschätzt je nach Umfang und Möglichkeit einer staatlichen Förderung bei **mindestens 1,5 bis maximal 4 Millionen Euro** liegen. Die Diskussionen über den Umfang und über die Erweiterung durch eine Doppelturnhalle laufen bereits im Gemeinderat, es ist aber noch keinerlei Beschlussfassung erfolgt. Der Bürgermeister fragt bei der VOB-Stelle nach, was er derzeit alles vergaberechtlich zu beachten habe. Es beginnt mit der Beauftragung einer **Kostenermittlung des Planungsbüros** für einen Förderantrag, setzt sich fort mit der **Ausschreibung und Vergabe aller Planungsleistungen** – vom möglichen Generalplaner oder einzelnen Fachplanern incl. Projektsteuerung ist er hier noch für alles offen – und geht bis zur **Ausschreibung der Bauleistungen in Fachlosen oder für ihn vorteilhafter schlüsselfertig und pauschal zum Festpreis an ein Großunternehmen**. Das Konjunkturpaket gäbe der Gemeinde doch noch alle **Freiräume**. Der Bürgermeister will grundsätzlich auch sein **im Ort ansässiges und an allen Fachlosen interessiertes Großunternehmen** im Rahmen des vergaberechtlich zulässigen indirekt bevorzugen und ihm **gute Auftragschancen bei allen Ausschreibungen einräumen**. Dies soll durch **Generalunternehmerausschreibungen, Freihändige Vergaben und Beschränkte Ausschreibungen** ermöglicht werden. Es stehen rund 20 Fachlose in den nächsten 2,5 Jahren zur Vergabe an. Die Auftragswerte dafür liegen bis auf die Baumeisterarbeiten alle unter 1 Mio. Euro netto, bei den meisten Gewerken sogar unter 80.000 Euro. Es sollen die **Bauabschnitte** während des laufenden Schulbetriebs **nacheinander** saniert werden.

Frage:

Wie gehen Sie systematisch die Vergaben an? Welche Überlegungen sind wichtig, damit später förder- oder vergaberechtlich keine großen Probleme entstehen? Was ist bei Freihändigen Vergaben und Beschränkten Ausschreibungen zu beachten? Was ist bei der Aufforderung der Unternehmen zu beachten? Was ist bei einer Generalunternehmerausschreibung hier zu bedenken? Was raten Sie im Ergebnis?